

Waffenrecht im Schützenverein

Sie möchten eine Waffe für ihren Schützenverein erwerben?

Aus gegebenem Anlass erhalten Sie nachstehend eine Checkliste für den reibungslosen Erwerb einer Vereinswaffe sowie allgemeine Informationen an die Vereinsvorsitzenden.



Erwerb Vereinswaffe:

- Vereine benötigen eine Erwerbserlaubnis, umgangssprachlich Voreintrag gem. § 10 Abs. 1 Waffengesetz. Der Voreintrag ist als Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen zwingend erforderlich.
- Einen speziellen Antrag hierfür gibt es bislang noch nicht, reichen Sie den herkömmlichen Antrag von unserer Homepage (www.landkreis-holzminden.de) zusammen mit der Vereins WBK ein und vermerken Sie auf diesem Antrag das Wort „Voreintrag“. Ein spezieller Antrag für den Voreintrag ist derzeit in Planung.
- Nach Bearbeitung durch die Waffenbehörde bekommen Sie Ihre WBK mit erfolgten Voreintrag zurück. **Erst jetzt dürfen Sie mit diesem erfolgten Eintrag beim Händler oder einer Privatperson eine entsprechende Waffe erwerben.**
- Nachdem Sie die Waffe erworben haben, zeigen Sie uns den Besitz innerhalb von 14 Tagen an.

Sie können gerne den vollständig ausgefüllten Antrag postalisch einreichen. Bitte denken Sie an die Angabe Ihrer Kontaktdaten bei möglichen Rückfragen.

Allgemeine Informationen für Vereinsvorsitzende:

- Vereinsvorsitzende vertreten ihren Verein und sind für etwaige (waffenrechtliche) Verfehlungen haftbar zu machen.
- Insbesondere bei Geschäftsübernahme (Vorsitzwechsel) sorgen Sie für eine ordnungsgemäße Übergabe der Vereinsgeschäfte.
- Änderungen im Vorstand teilen Sie bitte zeitnah (gerne per E-Mail) mit. Protokolle der Versammlung bitte mitschicken.
- Waffen im Waffenbehältnis des Vereins, welche niemanden zuzuordnen sind, zeigen Sie unverzüglich bei der Waffenbehörde an.
- Die Waffenbehörde stellt derzeit die ursprünglichen dreiseitigen Waffenbesitzkarten auf die neuen s.g. Vereinswaffenbesitzkarten (4-Seitig) um.
- Lassen Sie alle verantwortlichen Personen des Vereins eintragen, bzw. wenn keine Verantwortlichkeit mehr vorliegt auch wieder austragen.
- Kontrollieren Sie bitte nach erfolgten Einträgen in Ihre WBK sofort, ob die Eintragungen korrekt vorgenommen wurden. Achten Sie hier insbesondere auf Seriennummer und Waffenart.
- Luftgewehre sind Erwerbserlaubnis frei und müssen nicht eingetragen werden.

- Bei durchgeführten Überprüfungen der Schießstätten, welche mit Auflagen verbunden sind, kommen Sie bitte der Nachweispflicht in Form einer Fotodokumentation nach. Es reicht nicht aus telefonisch anzugeben, dass Mängel abgestellt sind.

Die Waffenbehörde als Aufsichtsbehörde ist sehr an der Kommunikation mit den Waffenbesitzern/Vereinsverantwortlichen interessiert. Bitte scheuen Sie sich nicht uns anzusprechen. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Zuständigkeit
Vereinsangelegenheiten:

Herr Dörries unter 05531 707-327 oder
jagd-waffenbehoerde@landkreis-holzminden.de